

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld" und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld vom 07.05.2026

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie der Thüringer Eigenbetriebsordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565), hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung und Aufhebung

- (1) Der Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld" wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.
- (2) Mit der Auflösung geht der Eigenbetrieb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Kranichfeld über. Die Stadt Kranichfeld tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Eigenbetriebs ein.

§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die bisher vom Eigenbetrieb wahrgenommenen Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in die städtische Verwaltung überführt und dort als Aufgabe der Stadt Kranichfeld weitergeführt.
- (2) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden unter Wahrung sämtlicher arbeitsrechtlicher, tariflicher und sonstiger Rechte und Pflichten in die Stadtverwaltung übernommen. Durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse dürfen keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile für die Beschäftigten entstehen.

§ 3 Jahresabschluss und Nachweis des Vermögens und der Schulden

- (1) Zum Stichtag 31.12.2026 ist ein den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der ThürEBV, entsprechender Jahresabschluss zu erstellen. Der Schlussbericht für das Wirtschaftsjahr 2026 bildet die Grundlage für die Auflösung des Eigenbetriebs. Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat über dessen Feststellung sowie über die Entlastung der Werkleitung.
- (2) Das zum Stichtag 31. Dezember 2026 vorhandene Anlagevermögen, Umlaufvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden auf die Stadt Kranichfeld übertragen und dort ordnungsgemäß weitergeführt.
- (3) Laufende Verträge, insbesondere Miet-, Pacht-, Darlehens-, Versicherungs- und Dienstleistungsverträge, gehen mit der Auflösung auf die Stadt Kranichfeld über und werden von dieser fortgeführt oder abgewickelt.
- (4) Anhängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren werden von der Stadt Kranichfeld als Rechtsnachfolgerin fortgeführt.
- (5) Zweckgebundene Vermögenswerte, Fördermittel und Zuschüsse sind entsprechend den jeweiligen Bewilligungsbedingungen weiterzuführen oder abzurechnen.

§ 4 Verantwortlichkeit der Werkleitung

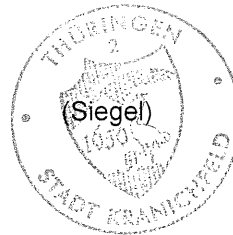
Die Verantwortlichkeit der Werkleitung für die bis zur Auflösung des Eigenbetriebs wahrgenommenen Aufgaben und getroffenen Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten/ Sprachform

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft in der Fassung vom 17.11.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.
- (3) Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für jedes Geschlecht.

Kranichfeld, den 07.05.2026
Stadt Kranichfeld


Jörg Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebs „Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld“ und zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Kranichfeld vom 07.05.2026 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 06/2026 vom 06. Juni 2026, Seiten 4 und 5, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 09.06.2026
Stadt Kranichfeld


Jörg Bauer
Bürgermeister

